



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

6. Jahrgang

Nr. 02/2010

01. Februar 2010

Bekanntmachung
Änderung der Abfallsatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 01.02.2010

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666)
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621)
- der §§ 2, 3, 5, 6, 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250)
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602)
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14.11.2005

- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22.11.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 25.11.2005

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung vom 01.02.2010 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Präambel
Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des
Zweckverbandes RegioEntsorgung

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung werden von der RegioEntsorgung AöR, dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) sowie den Zweckverbandskommunen wahrgenommen.

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung umfasst die Gemeindegebiete der Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer usw. wird von den einzelnen Verbandskommunen des Zweckverbandes RegioEntsorgung wahrgenommen.

Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben das Kommunalunternehmen als Anstalt des

öffentlichen Rechts „Regio-Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und die von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden und verfolgt das Ziel der Vereinheitlichung der Versorgungsstrukturen.

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Entsprechend den in der Präambel dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen, wahr.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die RegioEntsorgung AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 -3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RegioEntsorgung AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare

Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die RegioEntsorgung AöR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - b) Einsammeln und Befördern von Biomüll.
Unter Biomüll sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Dies sind Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Desweiteren gehören auch organische Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen hierzu.
 - c) Einsammeln und Befördern von Weihnachtsbäumen im Januar eines jeden Jahres; die zur Abfuhr bereitgestellten Bäume sind frei von nicht kompostierbaren Gegenständen (Baumschmuck u. ä.) zu halten.
 - d) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit diese Aufgabe von den Zweckverbandsgemeinden übertragen wurde.
 - e) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen.
 - f) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten i. S. des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz – ElektroG) v. 16.03.2005, (BGBl I S. 752).
 - g) Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfalltonnen (Restmülltonne, Biotonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von elektrischen Großgeräten, Bündelsammlung /Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z. B. Grünschnitt und Elektrokleingeräte). Die näheren Einzelheiten sind in Teil 2 geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen erfolgt im Rahmen des

privatwirtschaftlichen Dualen Systems.

- (5) Die Zuständigkeit für die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG) sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen liegt beim Zweckverband Entsorgungsregion West.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, der StädteRegion Aachen, ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die RegioEntsorgung AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG): Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des Verbandes sind alle in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle (Positivkatalog).

3. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - nicht gebundene Asbestfasern
 - Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und
 - Gegenstände, die gemäß des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

behandelt werden müssen.

4. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere

- Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
- Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
- Erde, Bauschutt
- Stoffe die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
- Asche und Schlacke in glühendem Zustand
- pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- Altreifen

(2) Die RegioEntsorgung AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der RegioEntsorgung AöR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen, wenn es erschlossen ist (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 64 findet zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs Anwendung.

Abfälle aus privaten Haushaltungen, dazu gehören u.a. Restabfälle, Sperrgut, Papier, Biomüll und Grünschnitt, sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sind überlassungspflichtig nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Tonnenvolumens für die Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Maßgaben der Verbandskommunen in Teil 2 dieser Satzung. Die wöchentliche Bemessung des Tonnenvolumens für Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 11, soweit in Teil 2 keine andere Regelung getroffen wird.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die RegioEntsorgung AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs. 3 Nr.2 KrW-/AbfG),
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der RegioEntsorgung AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG),
 - bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW- /AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW- /AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich bei der RegioEntsorgung AöR zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 bestehen.

§ 7

Trennung der Abfälle

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sowie der Abfallsatzung des ZEW in der derzeit geltenden Fassung besteht für Abfallerzeuger / -besitzer gem. §§ 4 und 5 die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle / am Abholungsort von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die anfallenden Siedlungsabfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 genannten Abfallfraktionen, insbesondere
- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
 - Bio- / Grünabfälle
 - Altpapier
- den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können. Die RegioEntsorgung AöR bietet entsprechende Systeme zur Getrennterfassung an.
- (3) Die einzelnen Abfallfraktionen dürfen nur den Abfalltonnen, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die gem. den nachstehenden Bestimmungen zu ihrer Aufnahme bestimmt sind.

- (4) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Wertstoff- und/oder Reststofffassung sowie deren Transport kann die RegioEntsorgung AöR Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfalltonnen und Organisation der Abfuhr

- (1) Die RegioEntsorgung AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfalltonnen, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Nachsortierung zulässig ist sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die Abfalltonnen werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und von den Benutzern sauber gehalten. Sie bleiben im Eigentum der RegioEntsorgung AöR.
- (3) Die einzelnen Abfallarten müssen in die von der RegioEntsorgung AöR gestellten Abfalltonnen oder Depotcontainer entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise als in dieser Satzung beschrieben zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfalltonnen bzw. Depotcontainer gelegt werden.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von der RegioEntsorgung AöR überlassenen Abfalltonnen allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfalltonnen sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in den Abfalltonnen nicht verbrannt, nicht in sie gepresst, verdichtet, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Die Tonnen dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (6) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger i.S.d. § 5 eine Nachsortierung der in die Abfalltonnen eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er dies der RegioEntsorgung AöR vorher anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i.S.v. § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.v. § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG durch die Nachsortierung ist anzunehmen, wenn die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214“ und die „GUV-Regeln 2113“ bzw. „BG-Regel BGR 238-1“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Nachsortierung nicht eingehalten werden.

- (7) Die RegioEntsorgung AöR entscheidet über Art und Anzahl der zu benutzenden Restmülltonnen sowie über Häufigkeit und Zeitpunkt der Tonnenentleerungen unter Beachtung der örtlichen und betrieblichen Bedingungen sowie der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung.

Das Volumen der aufzustellenden Tonnen ist so zu bemessen, dass der auf dem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall vollständig und unverdichtet eingefüllt werden kann.

- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder bei Überprüfungen auf dem anschlusspflichtigen Grundstück festgestellt, dass das vorhandene Restmülltonnenvolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls aus privaten Haushaltungen bzw. der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht ausreichend ist, und ist ein zusätzlicher oder eine Abfalltonne mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die erforderlichen Abfalltonnen aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfalltonne zu dulden.

- (9) Umstellungen bei den Abfalltonnen (Tausch / Volumenänderungen / Mieterwechsel) erfolgen durch die RegioEntsorgung AöR und sind gebührenpflichtig soweit in Teil 2 keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfalltonne sind gebührenfrei. Die Tonnumstellung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. des § 5.
- (10) Beantragt der Anschluss- und Benutzungspflichtige i.S.d. § 5 eine Reduzierung des Tonnenvolumens bei der RegioEntsorgung AöR wegen zurückgegangener Abfallmengen, so kann die RegioEntsorgung AöR insbesondere Füllstandskontrollen durchführen, um das zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderliche Restmülltonnenvolumen zu bestimmen.

Eine Reduzierung des Restmülltonnenvolumens erfolgt dann, wenn durch die Füllstandskontrolle ein Rückgang der Abfallmengen nachgewiesen und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Tonnen nicht zu besorgen ist.

- (11) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Nähere Bestimmungen für die angeschlossenen Gemeindegebiete enthält Teil 2 dieser Abfallsatzung.

Abfallsäcke sind nur zugelassen, soweit der Anschlussnehmer seiner Anschlusspflicht dadurch nachgekommen ist, dass er einen oder mehrere Abfalltonnen nach Abs. 1 vorschriftsmäßig nutzt.

Die Abfallsäcke werden von der RegioEntsorgung AöR an festgelegten Verkaufsstellen angeboten. Die Benutzung der Abfallsäcke ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Zweckverbandskommunen festgesetzt, nähere Einzelheiten sind in den Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder geregelt.

Die Abfuhr der Säcke erfolgt zusammen mit der Restmüll- bzw. Biotonnen/Grünabfallabfuhr gemäß den Festlegungen in Teil 2, wenn sie am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (12) Eine Kennzeichnung von Tonnen ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt.
- (13) Das Höchstgesamtgewicht der Abfalltonnen darf für 60 l- und 80 l-Tonnen 50 kg, für 120 l-Tonnen 60 kg, für 240 l-Tonnen 110 kg, für 770 l-Tonnen 360 kg und für 1.100 l-Tonnen 500 kg nicht überschreiten.

- (14) Die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfalltonnen kann als kostenpflichtige Sonderleistung behandelt werden. Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr dieser Tonnen besteht nicht.
- (15) Abfälle, die die Abfalltonnen oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen könnten, dürfen nicht in Abfalltonnen oder Abfallsäcke gefüllt werden.
- (16) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfalltonnen, wie beispielsweise bei einer Abfallverpressung, durch zweckentfremdete Nutzung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfalltonnen oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
Zudem besteht grundsätzlich ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch der RegioEntsorgung AöR gem. § 1004 Abs. 1, 2 BGB in begründeten Fällen des Satzes 1.
- (17) Abfalltonnen, Abfallsäcke, Sperrgut, Grünschnitt und Papierbündel sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages, bereit zu stellen, ohne dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und bekannt gegeben.
- (18) Die Abfalltonnen, Abfallsäcke, Sperrgut, Grünschnitt und Papierbündel sind an den von der RegioEntsorgung AöR festgesetzten Abfallabfuhrtagen durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten auf dem Gehweg oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn, nicht jedoch in Vorgärten und auf sonstigem Privatgelände, bereitzustellen. Nach erfolgter Leerung der Tonnen sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Der Bereitstellungsart ist erforderlichenfalls durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zu reinigen.
- (19) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, werden durch die RegioEntsorgung AöR Plätze bestimmt, an denen die Abfälle übernommen werden. Für Außenanlieger kann die RegioEntsorgung AöR bestimmen, dass eine Abfuhr ausschließlich als Sackabfuhr durchgeführt wird.

- (20) Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glätteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfalltonnen und Abfallsäcke vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallentsorgung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.
- (21) Sperrmüll ist frei von verwertbaren Stoffen sowie frei von Schadstoffen und frei von Stoffen, die durch die Regelungen der Verpackungsverordnung erfasst werden, bereitzustellen.
- (22) Verstöße gegen die Bestimmungen der § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 13, 15 berechtigen die RegioEntsorgung AöR, die Leerung der Abfalltonnen oder Sammelcontainers zu verweigern. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 71) bleibt unberührt.

§ 10

Identifikationssystem

- (1) Die RegioEntsorgung AöR setzt in den Städten Alsdorf, Baesweiler und Würselen sowie der Gemeinde Niederzier ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem die Restmülltonne mit einem kodierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Tonnen erfasst.
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung der Abfalltonnen manuell erfasst.
- (3) Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der jeweiligen Städte und der Gemeinde geregelt.

§ 11

Bemessung des Tonnenvolumens für Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Tonnenbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindesttonnenvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindesttonnenvolumen zugelassen werden. Die RegioEntsorgung AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Tonnenvolumen fest.

(2) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte (Abs. 1) gilt die nachstehende Regelung:

a)	Krankenhäuser, Kliniken, und ähnl. Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je 3 Beschäftigte	1
c)	Schulen und Kindergärten	je 10 Schüler, Kinder / Lehrer, Erzieher	1
d)	Speisewirtschaften, Imbisstuben	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe, Campingplätze (Campingplätze in der Zeit vom 01.05-31.10. eines Jahres)	je 4 Betten / Stellplätze	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j)	Selbständig Tätige der freien Berufe Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,5

- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einer Restmülltonne gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 2 berechnete Tonnenvolumen zu dem in Teil 2 für die jeweilige Stadt / Gemeinde festgelegte Tonnenvolumen für private Haushaltungen hinzugerechnet.
- (4) Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung. Weist der Inhaber einer unter (d) und (e) genannten Betriebsstätte nach, dass bei der Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort nur wieder verwendbares Geschirr und Besteck zum Einsatz kommen, reduzieren sich auf Antrag die anzusetzenden EWG um 50 %.
- (5) Beschäftigte im Sinne von Abs.2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden auf Antrag bei der Veranlagung nur zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u.a. legt die RegioEntsorgung AöR am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (7) In Fällen, für die Abs. 2 keine Regelungen enthält, gilt Abs. 6 entsprechend.

§ 12

Sperrige Abfälle

- (1) Die Sperrmüllabfuhr wird per Straßensammlung auf Abruf durchgeführt. Jeder Anschlussberechtigte kann den angefallenen Sperrmüll über die Sperrmüllabfuhr der RegioEntsorgung AöR abfahren lassen. Diese Abfuhr ist in der Einheits-, Grund- bzw. Mindestgebühr enthalten, die durch das jeweilige Zweckverbandsmitglied erhoben wird, soweit nicht Absatz 4 etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Bei der Anmeldung der Abfuhr von sperrigen Abfällen haben die Abfallbesitzer, vorsorglich einer ggfs. eintretenden Nachweispflicht, die spezifische Art und Menge des eigenen Sperrmüllaufkommens mitzuteilen. Der Termin wird durch die

RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Das Gewicht der einzelnen Sperrmüllgegenstände darf 75 kg nicht überschreiten. Die eigene Menge pro Abfuhr und Haushalt ist auf ein Volumen von 3 cbm beschränkt.

- (3) Sperrige Abfälle im Sinne der Abfallsatzung sind insbesondere Abfälle aus Wohnungseinrichtungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfalltonnen eingefüllt werden können (Sperrmüll). Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören Abbruchgegenstände aller Art und Gegenstände, die mit dem Grundstück fest verbunden waren.
- (4) Für jede zusätzliche Sperrmüllabfuhr gemäß Abs. 1 und 2, die nicht in der Abfallentsorgungsgebühr der verbandsangehörigen Stadt/Gemeinde, in der der Sperrmüll anfällt, enthalten ist, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Höhe dieser Zusatzgebühr wird in der Gebührensatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR festgelegt, soweit die Stadt/Gemeinde die Gebührenerhebung für diese Aufgabe auf die RegioEntsorgung AöR übertragen hat oder in Teil 2 keine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte i.S. des § 3 Abs 1 ElektroG (hierzu gehören auch Kühl- und Gefriergeräte) sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Diese Geräte können an den dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstellen (ELC Horn und ELC Warden) gebührenfrei angeliefert werden. Kleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 30 cm) können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden. Daneben werden Elektro- und Elektronikaltgeräte insbesondere Haushaltsgroßgeräte gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 ElektroG, durch die RegioEntsorgung AöR, auch bei den Anschlussberechtigten gebührenfrei abgeholt. Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt.

§ 13

Altpapier

Altpapier, wie insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Kartons, Bücher, Schreib- und Druckpapiere sowie Verpackungspapier, kann wahlweise in Altpapiertonnen (Blauer Deckel), die bei der RegioEntsorgung AöR bezogen werden können oder in Kartons oder gebündelt zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 14 Grünabfall

- (1) Gartenabfälle aus Haus- und Schrebergärten (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub) sind, soweit sie nicht durch Kompostierung verwertet bzw. in die Biotonne eingefüllt werden können, an den von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen in offenen umleerbaren Behältnissen, mit Naturkordel gebündelt oder in der von RegioEntsorgung AöR zugelassenen kompostierbaren Laubsäcken zur Abholung an den Straßenrand bereit zu stellen. Baum- und Strauchschnitt wird nur gebündelt und bis zu einem Astdurchmesser von max. 10cm abgefahren. Die Länge darf max. 1m betragen. Je angeschlossenes Grundstück und je Abfuhr können bis zu 1,5 m³ entsorgt werden. In Plastiksäcke eingefüllte Grünabfälle werden nicht abgefahren.
- (2) Standorte und Benutzungszeiten der Grünabfallcontainer werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben. Die Anlieferung ist auf eine Höchstmenge von 1,5m³ (Pkw-Kofferraum) begrenzt. Ferner besteht die Möglichkeit zur Annahme von Grünabfällen an Wertstoffhöfen.
- (3) Weihnachtsbäume ohne Reste von Weihnachtsschmuck (Lametta, Draht, Nägel, Kunststoffe und andere nicht organische Stoffe) werden zudem von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen abgefahren. Aus betrieblichen Gründen können nur Tannenbäume bis zu einer Länge von 2m mitgenommen werden. Größere Bäume sind zu kürzen.
- (4) Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Grünabfall, der sich zur Sammlung in Laubsäcken eignet (insbesondere Laubabfall) können auch die zugelassenen Laubsäcke genutzt werden. Die Abfuhr der Laubsäcke erfolgt zusammen mit der Grünschnittabfuhr.
- (6) Soweit in Teil 2 spezielle Regelungen zur Grünabfalleinsammlung getroffen werden, finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

Teil 2: Besondere Regelungen in den jeweiligen Verbandskommunen

Sammlung in der Stadt Alsdorf

§ 15 Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- a) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 80-l-Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Biomüll (Grüner Deckel)
 - 120-l- Biotonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- c) für Altpapier (Blauer Deckel)
 - 120-l-Altpapiertonne
 - 240-l-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm Umleerbehälter (Container)
- d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack
 - Laubsack

(2) Jeder Haushalt/Abfallgemeinschaft erhält mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

Außerdem wird je Haushalt/Abfallgemeinschaft eine oder mehrere Biotonne/n (grüner Deckel) auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflicht-Restmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Die Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens richtet sich nach § 11.

- (4) In größeren Wohneinheiten kann der Anschluss- und Benutzungspflichtige nur dann einen oder mehrere 1,1 cbm-Umleerbehälter benutzen, wenn er nachweist, dass die Aufstellung von einzelnen Restmülltonnen pro jeweiligen Haushalt räumlich nicht möglich ist.

§ 16

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle nach Biomüll, Grünabfällen, Schadstoffen, Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in den Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen.

- a) Biomüll, soweit er nicht auf dem Grundstück, auf dem er angefallen ist, durch Eigenkompostierung verwertet wird, ist in die grüne Abfalltonne (Biotonne) einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht.
- b) Restmüll ist in die grauen Abfalltonnen einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 17

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Auf Antrag können von der RegioEntsorgung AöR Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine Abfalltonne oder mehrere Abfalltonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft Zugelassenen haften gegenüber der Zweckverbandskommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Hinsichtlich der Benutzung der Restmülltonne (80 l) für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Entsorgungsgemeinschaft bis zu 3 Personen umfassen.

(3) Entsorgungsgemeinschaften haben der RegioEntsorgung AöR gegenüber eine Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Satzung wahrnimmt.

§ 18

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden 14-täglich entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfalltonnen für Biomüll werden 14-täglich entleert.
- (3) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden 4-wöchentlich geleert bzw. findet 4-wöchentlich statt.
- (4) Grünabfallsammlungen werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden vier Mal im Jahr statt. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt ein Mal jährlich.
- (5) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Stadt Baesweiler

§ 19

Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- a) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 80-l-Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
(bei überwiegender gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung der Tonnen)
- b) für Biomüll (Grüner Deckel)
 - 120-l- Biotonne
- c) für Altpapier (Blauer Deckel)
 - 120-l-Altpapiertonne
 - 240-l-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
(bei überwiegender gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung der Tonnen)
- d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack
 - Laubsack

(2) Jeder Haushalt/Abfallgemeinschaft erhält mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

Außerdem wird je angemeldeter Abfalltonne für Restmüll eine Biotonne (grüner Deckel) auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflicht-Restmüll-Tonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Bei der Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens wird nicht der in § 11 festgelegte Maßstab angewendet.

Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich die Gesamtzahl der Abfalltonnen aus der Zahl der Haushalte und gewerblich / industriell genutzten Einheiten.

§ 20

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle nach Biomüll, Grünabfällen, Schadstoffen, Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen.

- a) Biomüll, soweit er nicht auf dem Grundstück, auf dem er angefallen ist, durch Eigenkompostierung verwertet wird, ist in die grüne Abfalltonne (Biotonne) einzufüllen, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht.
- b) Restmüll ist in die grauen Abfalltonnen einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall kann der Restmüllsack bei der Abfuhr einer vorschriftsmäßig genutzten Abfalltonne für Restmüll und der zugelassene Laubsack bei der Abfuhr einer vorschriftsmäßig genutzten Abfalltonne für Biomüll bereitgestellt werden.

In den Monaten September bis Dezember kann der zugelassene Laubsack bei den Abfuhrterminen der Abfalltonnen für Biomüll von allen Abfallerzeugern bzw. – besitzern bereitgestellt werden, die eine Abfalltonne für Restmüll vorschriftsmäßig nutzen.

§ 21

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag können von der RegioEntsorgung AöR Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine Abfalltonne oder mehrere Abfalltonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft Zugelassenen haften gegenüber der Zweckverbandskommune im Hinblick auf die

zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Hinsichtlich der Benutzung der Restmülltonne (80 l) für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten kann eine Entsorgungsgemeinschaft bis zu 6 Personen umfassen.
- (3) Entsorgungsgemeinschaften haben der RegioEntsorgung AöR gegenüber eine Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Satzung wahrnimmt.

§ 22

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden 14täglich entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfalltonnen für Restmüll (1.100 l) können wöchentlich, 14-täglich, vierwöchentlich oder auf Abruf geleert werden. Der gewünschte Leerungsrhythmus ist mit der RegioEntsorgung AöR zu vereinbaren.
- (3) Die Abfalltonnen für Biomüll bzw. die zugelassenen Laubsäcke werden 14täglich entleert bzw. abgeholt.
- (4) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden vierwöchentlich geleert bzw. findet vierwöchentlich statt.
- (5) Grünsammlungen werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden vier Mal im Jahr statt. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt ein Mal jährlich.
- (6) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 23

Wertstoffhof

(1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt auf dem Stadtgebiet Baesweiler einen Wertstoffhof, an dem insbesondere Grünabfall und Altpapier in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden können.

Die Art der Abfälle, die dort angenommen werden können, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Der Betrieb des Wertstoffhofes wird in einer Nutzerordnung geregelt.

(2) Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur Berechtigten im Sinne des § 4 gestattet, soweit diese Gebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll oder für eine Abfallgemeinschaft im Rahmen der geltenden Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren entrichten.

Sammlung in der Stadt Eschweiler

§ 24 Abfalltonnen

Für das Einsammeln von Altpapier sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

für Papier (Blauer Deckel)

- 120-l-Papiertonne
- 240-l-Papiertonne
- 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)

§ 25 Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden 4-wöchentlich geleert bzw. findet 4-wöchentlich statt.
- (2) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Stadt Herzogenrath

§ 26

Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- a) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 60-l-Restmülltonne
 - 120-l-Restmülltonne
 - 240-l-Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- a) für Biomüll (Grüner Deckel)
 - 120-l-Biotonne
- b) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack
 - Laubsack

(2) Jedes Grundstück, welches für private und / oder gewerblich / industrielle Zwecke genutzt wird, erhält mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

Außerdem wird je Grundstück eine oder mehrere Biotonne/n (grüner Deckel) auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen pro Grundstücksbewohner 14-täglich ein Mindestrestmüllvolumen von 12 l vorzuhalten.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflichtrestmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Die Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens richtet sich nach § 11.

§ 27

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle nach Biomüll, Grünabfällen, Schadstoffen, Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen.

- a) Biomüll, soweit er nicht auf dem Grundstück, auf dem er angefallen ist, durch Eigenkompostierung verwertet wird, ist in die grüne Abfalltonne (Biotonne) einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht.
- b) Restmüll ist in die grauen Abfalltonnen einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 28

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann von der RegioEntsorgung AöR eine Entsorgungsgemeinschaft für aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden, soweit die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 dies zulassen. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für einen oder mehrere gemeinsam genutzte graue Abfalltonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Herzogenrath im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 29

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden 14-täglich entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfalltonnen für Biomüll werden 14-täglich entleert.
- (3) Grünabfallsammlungen werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden sechs Mal im Jahr statt. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt ein Mal jährlich.
- (4) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Gemeinde Inden

§ 30

Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- a) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 60-l- Restmülltonne
 - 120-l- Restmülltonne
 - 240-l- Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Biomüll (Grüner Deckel)
 - 120-l-Biotonne
 - 240-l-Biotonne
- c) für Altpapier (Blauer Deckel)
 - 120-l-Altpapiertonne
 - 240-l-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- d) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack

(2) Jedes Grundstück, welches für private und / oder gewerblich / industrielle Zwecke genutzt wird, erhält mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

Außerdem erhält jedes Grundstück mindestens eine Biotonne (grüner Deckel), soweit keine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 besteht.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflichtrestmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Die Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens richtet sich nach § 11.

§ 31

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen:

- a) Biomüll, soweit er nicht auf dem Grundstück, auf dem er angefallen ist, durch Eigenkompostierung verwertet wird, ist in die grüne Abfalltonne (Biotonne) einzufüllen.
- b) Restmüll ist in die grauen Abfalltonnen einzufüllen, die auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 32

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann von der RegioEntsorgung AöR eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine Abfalltonne oder mehrere Abfalltonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Iden im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 33

Grünabfall

Grünabfälle sind als handliche Bündel neben der Biotonne an den von der RegioEntsorgung AöR festgelegten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen bereit zu stellen. Für die Bereitstellung von nicht in Bündel zu fassende Grünabfälle sind andere offene, locker befüllte Behältnisse (z.B. Eimer, Körbe u.s.w.) zugelassen.

§ 34

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden 14-täglich entleert bzw. eingesammelt.

- (2) Die Abfalltonnen für Biomüll werden 14-täglich entleert.
- (3) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden monatlich geleert bzw. findet monatlich statt.
- (4) Grünabfallsammlungen werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden acht Mal im Jahr statt. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt ein Mal jährlich.
- (5) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Gemeinde Langerwehe

§ 35

Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- a) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 60-l- Restmülltonne
 - 120-l- Restmülltonne
 - 240-l- Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Biomüll (Grüner Deckel)
 - 120-l-Biotonne
 - 240-l-Biotonne
- c) für Altpapier (Blauer Deckel)
 - 120-l-Altpapiertonne
 - 240-l-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- d) für vorübergehend mehr anfallende Abfälle
 - Restmüllsack
 - Windsack
 - Laubsack

(2) Jedes Grundstück, welches für private und / oder gewerblich / industrielle Zwecke genutzt wird, erhält mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

Außerdem erhält jedes Grundstück mindestens eine Biotonne (grüner Deckel), soweit keine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 besteht.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmülltonnenvolumen von 15 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Tonnenvolumens bei der Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmülltonnenvolumen von 7,5 l pro Person und pro Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer / -erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflichtrestmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Die Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens richtet sich nach § 11.

- (5) Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann die Zuteilung der Abfalltonnen getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen auf dem Grundstück erfolgen.

- (6) Abweichend von § 9 Abs. 9 sind Umstellungen bezüglich bereits vorhandener Abfalltonnen gebührenfrei nur wie folgt möglich:

- zum 1.7. eines Jahres bei vorheriger Antragstellung bis zum 15.5. des betreffenden Jahres,
- zum 1.1. eines Jahres bei vorheriger Antragstellung bis zum 15.11. des Vorjahres.

Erstmaliges Anfordern einer Restmüll- oder Biotonne kann jederzeit vorgenommen werden.

§ 36

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen:

- a) Biomüll, soweit er nicht auf dem Grundstück, auf dem er angefallen ist, durch Eigenkompostierung verwertet wird, ist in die grüne Abfalltonne (Biotonnen) einzufüllen.
- b) Restmüll ist in die grauen Abfalltonnen einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen.

§ 37

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann von der RegioEntsorgung AöR eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke gemäß den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine Abfalltonne oder mehrere Abfalltonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Zweckverbandskommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Hinsichtlich der Benutzung der Biotonne kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke wie folgt zugelassen werden:
 - a) Entsorgungsgemeinschaften bis zu 6 Personen können sich eine Biotonne (120 l) teilen.
 - b) Entsorgungsgemeinschaften von 7 bis zu 12 Personen können sich eine Biotonne (240 l) teilen.

- (3) Hinsichtlich der Benutzung der Restmülltonne für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke wie folgt zugelassen werden:
 - a) Entsorgungsgemeinschaften bis zu 2 Personen können sich eine Restmülltonne (120 l) teilen.
 - b) Entsorgungsgemeinschaften von 3 bis zu 4 Personen können sich eine Restmülltonne (240 l) teilen.

Abweichend können sich auf Antrag

bis zu 4 Personen eine Restmülltonne (120 l) oder

von 5 bis zu 8 Personen eine Restmülltonne (240 l)

teilen, wenn die Abfallbesitzer / -erzeuger nachweisen, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

§ 38

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden 4-wöchentlich entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfalltonnen für Restmüll (1.100 l = MGB) können bei Bedarf 14-täglich geleert werden. Der gewünschte Leerungsrhythmus ist mit der RegioEntsorgung AöR zu vereinbaren.

- (3) Die Abfalltonnen für Biomüll werden 14-täglich entleert.
- (4) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden je nach Ortschaft monatlich oder zweimonatlich geleert bzw. findet monatlich oder zweimonatlich statt.
- (5) Im Frühjahr und im Herbst findet jeweils eine Grünabfallsammlung statt. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt ein Mal jährlich.
- (6) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Stadt Linnich

§ 39

Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- a) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 80-l-Restmülltonne
 - 120-l- Restmülltonne
 - 240-l- Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Biomüll (Grüner Deckel)
 - 120-l-Biotonne
 - 240 l Biotonne
- c) für Altpapier (blauer Deckel)
 - 120-l-Altpapiertonne
 - 240-l-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack

(2) Jedes Grundstück, welches für private und / oder gewerbliche / industrielle Zwecke genutzt wird, erhält mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

Außerdem erhält jedes Grundstück mindestens eine Biotonne (grüner Deckel), soweit keine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 besteht.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflichtrestmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Die Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens richtet sich nach § 11.

- (4) Abweichend von § 9 Abs. 9 sind Umstellungen bezüglich bereits vorhandener Abfalltonnen gebührenfrei.

§ 40

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer gemäß §§ 4 und 5 haben die anfallenden Abfälle gem. § 7 getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen:

- a) Biomüll, soweit er nicht auf dem Grundstück, auf dem er angefallen ist, durch Eigenkompostierung verwertet wird, ist in die grüne Abfalltonne (Biotonne) einzufüllen.
- b) Restmüll ist in die grauen Abfalltonnen einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 41

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann von der RegioEntsorgung AöR eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine Abfalltonne oder mehrere Abfalltonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Zweckverbandskommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 42

Grünabfall

Während der Vegetationszeit können Baum-, Strauch- um Heckenschnitt aus Haus- und Kleingärten am Bauhof Linnich gegen Gebühr und zu bestimmten Annahmezeiten abgegeben werden. Die Anlieferung bei der Annahmestelle wird auf 2 cbm je Anlieferung begrenzt. Gewerbliche sowie land -und forstwirtschaftliche Grünabfälle werden von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

§ 43

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden 14-täglich entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfalltonnen für Restmüll (1.100 l = MGB) können bei Bedarf wöchentlich geleert werden. Der gewünschte Leerungsrhythmus ist mit der RegioEntsorgung AöR zu vereinbaren.
- (3) Die Abfalltonnen für Biomüll werden 14-täglich entleert.
- (4) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden monatlich geleert bzw. findet monatlich statt.
- (5) Die Abfuhr des Grünschnitts erfolgt an vier Terminen in der Hauptvegetationszeit. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt ein Mal jährlich.
- (6) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Gemeinde Niederzier

§ 44

Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- d) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 120-l-Restmülltonne
 - 240-l-Restmülltonne
 - 770-l-Restmüllcontainer
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- e) für Biomüll (Brauner Deckel)
 - 120-l- Biotonne
 - 240-l- Biotonne
 - 770-l-Biomüllcontainer
- f) für Altpapier (Blauer Deckel)
 - 240-l-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
(bei überwiegender gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung der Tonnen)
- d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack
 - Laubsack
 - 80-l- Windelsack

(2) Jedes Grundstück, welches für private und / oder gewerbliche / industrielle Zwecke genutzt wird, erhält mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

Außerdem erhält jedes Grundstück mindestens eine Biotonne (grüner Deckel), soweit keine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 besteht.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen pro Grundstücksbewohner ein Mindestrestmüllvolumen von 10 l je Woche vorzuhalten.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflichtrestmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen

Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Die Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens richtet sich nach § 11.

§ 45

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle nach Biomüll, Grünabfällen, Schadstoffen, Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen.

- a) Biomüll, soweit er nicht auf dem Grundstück, auf dem er angefallen ist, durch Eigenkompostierung verwertet wird, ist in die Biotonne einzufüllen, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht.
- b) Restmüll ist in die graue Abfalltonne einzufüllen, die auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 46

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden 14täglich entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfalltonnen für Biomüll werden 14täglich entleert.
- (3) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden monatlich geleert bzw. findet monatlich statt.
- (4) Grünabfallsammlungen werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden fünf Mal im Jahr statt. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt ein Mal jährlich.
- (5) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Gemeinde Roetgen

§ 47

Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- a) für Restmüll (Grauer oder orangefarbener Deckel)
 - 60-l-Restmülltonne
 - 80-l-Restmülltonne
 - 120-l-Restmülltonne
 - 240-l-Restmülltonne
 - 770-l-Restmüllcontainer
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Papier (Blauer Deckel)
 - 120-l-Papiertonne
 - 240-l-Papiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- c) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack

(2) Jeder Haushalt/Abfallgemeinschaft erhält:

mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflichtrestmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Die Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens richtet sich nach § 11.

§ 48

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle nach Grünabfällen, Schadstoffen, Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten. Die im

Folgenden genannten Fraktionen sind in Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen.

- Restmüll ist in die graue Abfalltonne einzufüllen, die auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen.

§ 49

Grünabfall

Grün- und Gartenabfälle werden über eine mobile Sammlung eingesammelt. Sammelort und -zeit werden durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gemacht. Die Abgabemenge ist beschränkt auf eine Kofferraummenge oder einen Pkw-Anhänger.

§ 50

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll (grauer Deckel) bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden grundsätzlich 14-täglich entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfalltonnen für Restmüll (orangefarbener Deckel) werden 4-wöchentlich entleert.
- (3) Die Umleerbehälter für Restmüll (770l oder 1.100 l = MGB) können 14-täglich, 4-wöchentlich oder auf Abruf geleert werden. Der gewünschte Leerungsrhythmus ist mit der RegioEntsorgung AöR zu vereinbaren.
- (4) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden 4-wöchentlich geleert bzw. findet 4-wöchentlich statt.
- (5) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Gemeinde Simmerath

§ 51 Abfalltonnen

- (1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:
- a) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 60-l-Restmülltonne (Grauer oder orangefarbener Deckel)
 - 80-l-Restmülltonne
 - 120-l-Restmülltonne
 - 240-l-Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
 - b) für Biomüll (Grüner Deckel)
 - 120-l-Biotonne
 - 240 l Biotonne
 - c) für Altpapier (Blauer Deckel)
 - 120-l-Altpapiertonne
 - 240-l-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
 - d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack
 - Laubsack / Grünabfallsäcke
- (2) Über die größenmäßige Zuordnung entscheidet der private Abfallerzeuger / Abfallbesitzer, wobei jeder Haushalt mindestens über ein 60-l-Restmüllvolumen verfügen muss. Die Nutzung einer Biotonne erfolgt auf einen entsprechenden Antrag hin.
- Es sind so viele Restmülltonnen / Biotonnen anzufordern, dass der auf dem Grundstück anfallende Restmüll und Biomüll – sofern der Biomüll nicht auf dem Grundstück eigenkompostiert wird- aufgenommen werden kann.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflichtrestmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

Die Bemessung des wöchentlichen Mindesttonnenvolumens richtet sich nach § 11.

§ 52

Benutzung der Abfalltonnen

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer gemäß §§ 4 und 5 haben die anfallenden Abfälle gem. § 7 getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Tonnen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen:

- a) Restmüll ist in den Restabfalltonne (grauer oder orangefarbener Deckel) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen. Auch Biomüll ist in die Restmülltonnen einzufüllen, soweit gem. Buchstabe b) keine Eigenkompostierung erfolgt und keine Biotonne zur Verfügung steht.
- b) Biomüll ist, soweit nach § 51 Abs. 2 Satz 2 eine Biotonne zur Verfügung steht, in diese einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen. Biomüll kann auch auf dem Grundstück, auf dem er angefallen ist, durch Eigenkompostierung verwertet werden.

§ 53

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Für die Entsorgung von Biomüll mittels Biotonne kann auf Antrag des Grundstückseigentümers in einem Miet- oder Mehrfamilienhaus eine Entsorgungsgemeinschaft von maximal 3 Haushalten zugelassen werden. Das gleiche gilt bei bis zu drei benachbarten Grundstücken, wobei auch nur max. 3 Haushalte zugelassen sind. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Biotonnen zugelassen werden.

(2) Für die Entsorgung von Restmüll können auf Antrag der(s) Grundstückseigentümer(s) innerhalb eines Grundstückes Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, wobei jedem Haushalt ein Mindestvolumen von 60 l zur Verfügung stehen muss.

Die Bildung oder Auflösung von Entsorgungsgemeinschaften ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 31.10. des Vorjahres schriftlich beantragt werden.

(3) Die Gebührenabwicklung für die Restmülltonne bei Entsorgungsgemeinschaften erfolgt über den Hauseigentümer. Bei mehreren Eigentümern ist im Antrag auf Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft der Eigentümer zu benennen, über

den die Gebührenabwicklung erfolgen soll. Alle Grundstückseigentümer einer Entsorgungsgemeinschaft haften für die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (4) Die Gebührenabwicklung der Biotonne bei Entsorgungsgemeinschaften ist bei Mietwohnungen nur über den Hauseigentümer, wenn sich zwei oder höchstens drei verschiedene Grundstücksnachbarn zusammenfinden, nur über einen Gebührenschuldner möglich. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 54

Grünabfall

Grün- und Gartenabfälle können an den von RegioEntsorgung AöR benannten Stellen abgegeben werden.

§ 55

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Restmüll (grauer Deckel) bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden grundsätzlich 14-täglich entleert bzw. eingesammelt. Auf Antrag werden bei Ein-Personen-Haushalten und Kleingewerbebetrieben die 60l-Restmülltonne 4-wöchentlich geleert. Als Kleingewerbebetriebe gelten dabei Gewerbebetriebe, in denen regelmäßig nur eine Person tätig ist.
- (2) Die Abfalltonnen für Restmüll (orangefarbener Deckel) werden 4-wöchentlich entleert.
- (3) Die Umleerbehälter für Restmüll (1.100 l = MGB) können wöchentlich, 14-täglich, 4-wöchentlich oder auf Abruf geleert werden. Der gewünschte Leerungsrhythmus ist mit der RegioEntsorgung AöR zu vereinbaren.
- (4) Die Abfalltonnen für Biomüll werden 14-täglich entleert.
- (5) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden 4-wöchentlich geleert bzw. findet 4-wöchentlich statt.
- (6) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Stadt Stolberg

§ 56

Abfalltonnen

Für das Einsammeln von Altpapier sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- b) für Papier (Blauer Deckel)
 - 120-l-Papiertonne
 - 240-l-Papiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)

§ 57

Abholtermine

- (1) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden 4-wöchentlich geleert bzw. findet 4-wöchentlich statt.
- (2) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Stadt Würselen

§ 58

Abfalltonnen

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfalltonnen zugelassen:

- a) für Restmüll (Grauer Deckel)
 - 120-l-Restmülltonne
 - 240-l-Restmülltonne
 - 770-l-Umleerbehälter (Container)
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Biomüll (Grüner Deckel)
 - 120 l-Biotonne
 - 770-l-Umleerbehälter (Container)
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- c) für Altpapier (Blauer Deckel)
 - 120-l-Altpapiertonne
 - 240-l-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack

(2) Jedes Grundstück, welches für private und / oder gewerbliche / industrielle Zwecke genutzt wird, erhält mindestens eine graue Abfalltonne für Restmüll.

Außerdem erhält jedes Grundstück mindestens eine Biotonne (grüner Deckel) zur Verfügung gestellt, soweit keine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 besteht.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens eine Pflichtrestmülltonne in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

§ 59

Bemessung des Tonnenvolumens für Restabfall

- (1) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Tonnenvolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Restmülltonnenvolumen von mindestens 15 Ltr. und höchstens 30 Ltr. zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtonnenvolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Tonnenvolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen. Die Stückelung des Tonnenvolumens auf dem Grundstück ist so vorzunehmen, dass jeweils die größtmögliche Abfalltonne eingesetzt wird. Nur in begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Für bebaute Grundstücke, die nicht Wohnzwecken dienen, wird nach § 7 Gewerbeabfallverordnung ein Tonnenvolumen nach Maßgabe von Einwohnergleichwerten (EWG) zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Tonnenvolumens pro Einwohnergleichwert gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Abweichend von § 11 bestimmt sich die Ermittlung der EWG nach Abs. 3. Abs. 1 Sätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte (Abs. 2) gilt die nachstehende Regelung:
- | | |
|---|-----|
| a) Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnl. Einrichtungen je Bett | 0,5 |
| b) Schulen und Kindergärten je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal) | 0,1 |
| c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.a. je Beschäftigten | 0,5 |
| d) Selbständig Tätige der freien Berufe je Beschäftigten | 0,5 |
| e) Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je Beschäftigten | 0,5 |
| f) Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen, je Beschäftigten | 4,0 |
| g) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, je Beschäftigten | 2,0 |

h)	Beherbergungsbetriebe je Bett	0,2
i)	Imbisswagen, -stuben je Beschäftigten	8,0
j)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel je Beschäftigten	2,0
k)	Sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten	1,0
l)	Nahrungsmittelhandwerksbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien) je Beschäftigten	2,0
m)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe je Beschäftigten	1,0

Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis max. 36 EWG (entspricht 1,1 cbm). Ergibt die Berechnung nach Satz 1 einen höheren Wert, erfolgt eine darüber hinausgehende Tonnenzuweisung nach tatsächlichem Bedarf an zusätzlichen Tonnen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.

- (4) Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung. Weist der Inhaber einer unter (f), (g) und (i) genannten Betriebsstätte nach, dass bei der Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort nur wieder verwendbares Geschirr und Besteck zum Einsatz kommen, reduzieren sich auf Antrag die anzusetzenden EWG um 50 %.
- (5) Beschäftigte im Sinne von Abs.3 sind alle in einer Betriebsstätte Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden auf Antrag nur zu einem Viertel berücksichtigt.
- (6) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u.a. legt die RegioEntsorgung AöR am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (7) In Fällen, für die Abs. 3 keine Regelungen enthält, gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Verpflichtet zur Mitteilung von Änderungen hinsichtlich des erforderlichen Tonnenvolumens bei Änderung der Zahl der Grundstücksbewohner und der Einwohnergleichwerte ist der Grundstückseigentümer sowie von Änderungen hinsichtlich der Grundstücksnutzung und der Anzahl der Beschäftigten sind Eigentümer und Nutzer des Grundstückes.
- (9) Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt,

ergibt sich das Gesamtrestmülltonnenvolumen aus der Addition des Tonnenvolumens für die Bewohner und des Tonnenvolumens für die EWG.

- (10) Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorstehend aufgeführte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Abfalltonnen gegen Zahlung von Gebühren zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

§ 60

Bemessung des Tonnenvolumens für Biomüll

- (1) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Tonnenvolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Biotonnenvolumen von mindestens 15 Ltr. und höchstens 24 Ltr. zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtonnenvolumen bestimmen.
- (2) Für bebaute Grundstücke, die nicht Wohnzwecken dienen, kann auf Antrag ein Tonnenvolumen entsprechend dem zu erwartenden Biomüllaufkommen von der RegioEntsorgung AöR festgelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der RegioEntsorgung AöR Änderungen des erforderlichen Tonnenvolumens aufgrund einer Änderung der Zahl der Grundstücksbewohner mitzuteilen.
- (4) Werden bebaute Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich das Gesamtbiomülltonnenvolumen aus der Addition des Tonnenvolumens für die Bewohner und der Festsetzung nach Abs. 3.
- (5) Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorgenannte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Biomülltonnen gegen Zahlung von Gebühren zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

§ 61

Abholtermine

- (1) Die Abfuhr für Restmüll bzw. die grauen Abfallsäcke für Restmüll werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfalltonnen für Restmüll (1.100 l = MGB) können bei Bedarf wöchentlich geleert werden.
- (3) Die Abfalltonnen für Biomüll werden 14-täglich geleert.
- (4) Die Abfalltonnen für Altpapier sowie die Sammlung von Altpapier in Bündeln werden 4-wöchentlich geleert bzw. findet 4-wöchentlich statt.
- (5) Die Grünabfallsammlungen werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden zwei Mal im Jahr statt. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt ein Mal jährlich.
- (6) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 62

Wertstoffsammelstellen

Wertstoffhof

- (1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt auf dem Stadtgebiet Würselen einen Wertstoffhof. Die Art der Abfälle, die dort abgegeben werden können, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.
Der Betrieb des Wertstoffhofes wird in einer Nutzerordnung geregelt.
- (2) Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur Berechtigten im Sinne des § 4 gestattet, soweit diese Gebühren im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt Würselen entrichten.

Teil 3:

Anmelde- und Auskunftsverfahren sowie sonstige Bestimmungen

§ 63

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der RegioEntsorgung AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die RegioEntsorgung AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 64

Auskunftspflicht, Betretungsrecht / Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 13 KrW-/AbfG hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der RegioEntsorgung AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, zu gewähren und dort zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG). Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten, der Vorhaltung eines ausreichenden Tonnenvolumens und der Anforderungen an eine etwaige Nachsortierung der Abfälle sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen der RegioEntsorgung AöR als öffentlichem Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten nach Maßgabe des § 5 sowie der Abs. 1 und 2 des § 64 sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel gem. §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. 510/SGV.NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung

anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der RegioEntsorgung AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 65

Unterbrechung der Abfallentsorgung Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten

- (1) Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Treten in Kommunen, in denen ein Identssystem angewendet wird, Störungen bei der Erfassung der Tonnenleerungen auf, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerungen nachträglich zu rekonstruieren.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 und 2 besteht kein Anspruch der Berechtigten i.S.d. § 4 oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen i.S.d. § 5 auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 66

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer eine oder mehrere Abfalltonnen zur Verfügung gestellt worden sind oder eine oder mehrere Abfalltonnen anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfalltonnen angefahren wird.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Werden Abfälle durch einen hierzu Befugten nachträglich sortiert, so gelten hierfür die Anforderungen nach § 9 (6).

§ 67

Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der RegioEntsorgung AöR werden Gebühren nach den zu dieser Satzung von den dem Zweckverband RegioEntsorgung AöR angehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben. Für Entsorgungsleistungen, für die die Zweckverbandsmitglieder das Recht, Gebühren zu erheben, auf den Zweckverband übertragen haben, erlässt das Kommunalunternehmen auf Grundlage des § 2 der Kommunalunternehmenssatzung eine eigene Gebührensatzung oder Entgeltordnung und erhebt für diese Entsorgungsleistungen selbst Gebühren oder Entgelte.

§ 68

Verwaltungshelfer

Die Stadt / Gemeinde kann sich zur Erhebung der Gebühren für zusätzliche Sperrgutabfahren, die in der gemeindlichen Abfuhrgebühr für Restmüll nicht enthalten sind, der RegioEntsorgung AöR bedienen, soweit sie nicht die Aufgabe der Gebühren- / Entgelterhebung für diese Tatbestände auf den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen hat. Im Falle dessen erhebt die RegioEntsorgung AöR diese Gebühren im Namen und im Auftrag der jeweiligen Stadt / Gemeinde. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt durch die Gebührensatzung der jeweiligen Stadt / Gemeinde.

§ 69

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 70

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücke, die für private sowie gewerblich / industrielle Zwecke genutzt werden, sind im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen i. S. des Wohneigentumsgesetzes gelten im Sinne dieser Satzung nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

- (2) Ein privater Haushalt besteht aus einer Einzelperson oder einer Personengemeinschaft, die jeweils in Aufenthaltsräumen mit Kochstelle und Toilette wohnt und wirtschaftet.

- (4) Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe, in denen regelmäßig nur eine Person tätig ist.

§ 71

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der RegioEntsorgung AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird und/oder als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, sowie für sog. gemischt genutzte Grundstücke, entgegen § 5 und § 64 dieser Satzung nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist, soweit nicht eine Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung besteht (Anschluss- und Benutzungszwang);
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Tonnen oder Abfallsäcke entgegen § 7 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder die Befüllvorgaben nicht beachtet (Trennpflichten);
 4. entgegen § 8 nicht seiner Pflicht der Selbstbeförderung entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) zu den vom ZEW vorgesehenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen oder zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage nachkommt, soweit der ZEW diese Abfälle selbst

ausgeschlossen hat;

5. von der RegioEntsorgung AöR bestimmte Abfalltonnen und Abfallsäcke gemäß § 9 dieser Satzung nicht benutzt oder nicht zweckentsprechend benutzt, befüllt, behandelt, in anderer Weise als in dieser Satzung beschrieben Abfälle neben die Abfalltonnen bzw. Depotcontainer legt, andere als von der RegioEntsorgung AöR zugelassene Tonnen bereitstellt und / oder unter Beeinträchtigung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder anderer Grundstücke vor 18.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages Abfalltonnen zur Entleerung bereitstellt – letzt genanntes gilt auch für die Sammlung von Sperrgut sowie Grünschnitt - bzw. nach Entleerung die Abfalltonnen nicht ohne schuldhaftes Zögern zurückstellt;
 6. gem. § 12 sperrige Abfälle im Sinne dieser Abfallsatzung in die dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfalltonnen einführt, insbesondere Elektro- und Elektronikgeräte i. S. des § 3 Abs. 1 ElektroG nicht gem. § 12 Abs. 5 dieser Satzung einer getrennten Erfassung zuführt. Ferner entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung das Gewicht der einzelnen Sperrmüllgegenstände von 75 kg bzw. die Menge pro eigener Abfuhr und eigenem Haushalt von einem Volumen von 3 cbm überschreitet. Die Nachweispflicht über die Art und Menge des eigenen Sperrmülls obliegt hierbei nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dem Besitzer selbst;
 7. entgegen §§ 23, 62 dieser Satzung Wertstoffhöfe / Wertstoffsammelstellen, die von der RegioEntsorgung AöR oder in deren Auftrag betrieben werden, unberechtigt oder außerhalb der Öffnungszeiten nutzt;
 8. gem. § 63 dieser Satzung den erstmaligen Anfall von Abfällen und / oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht anmeldet oder den Wechsel des / der Grundstückseigentümer nicht unverzüglich mitteilt;
 9. entgegen § 64 dieser Satzung als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskunftspflicht im Rahmen seiner Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 5) nicht nachkommt oder nicht den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gewährt und duldet;
 10. anfallende Abfälle entgegen § 66 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder entgegen den Anforderungen nach § 9 (6) nachsortiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 72

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung in Kraft.

Damit tritt die Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 08.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abfallentsorgungssatzung vom 01.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 01.02.2010

gez.
Ulrich Schuster
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

gez.
Ulrich Koch
(Vorstand)

gez.
Ulrich Reuter
(Vorstand)